

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 85.

Donnerstag, 15. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Anzeigens bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Schriftgröße 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitraumbesitzer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gassestraße 25. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hagemel in Riesa.

Erloschen ist die Maut- und Klauensteuer unter den Rindviehbeständen
1. der Gutsbesitzer **Hilf Sommer** und **Eduard Sommer** in **Streuem** Nr. 12 und 24,
2. des Gutsbesizers **Ernst Ritsche** in **Zeitheim** Nr. 20,
3. des Gutsbesizers **Adalbert Caspari** in **Delitz** Nr. 16.
Zu 1 werden, da der Ort Streuem nunmehr steuerfrei ist, die angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.
Zu 2 und 3 verbleibt es wegen der in anderen Gegenden dieser Orte noch herrschenden Maul- und Klauensteuer bei den getroffenen Anordnungen.
Großenhain, den 14. April 1915.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer-einschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuergettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Rückwärts und Rückwärts, am 14. April. Die Gemeindebehörden.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.
Geschäftsstelle: **Zinsfuß: 3 1/2 %**
Gemeindeamt.
Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.
Geschäftszeit: **Montags — Freitags 8 — 1 u. 3 — 5 Uhr. Sonnabends 8 — 1 Uhr u. 2 — 3 Uhr.**
— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Freibank Poppitz.

Freitag nachm. v. 5—6 Uhr Schweinefleischverkauf, gefascht, 1/2 kg 55 Pfg. Der W.

Derftliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. April 1915.

— Festgenommen und an das Amtsgericht abgeliefert wurde der Arbeiter **Keno Sänther** aus **Harmanndorf**, der in seiner Wohnung einer dort zu Besuch aufhältlichen Frauensperson 6 Mark gestohlen hatte.

— Bei der heute, den 15. April, in Riesa abgehaltenen Stutenmusterung und Fohlenschau wurden 18 Stuten gemustert. Es gelangten zur Verteilung 15 Angelpreise (je 3. Preise zu 25 Mk.) und zwei Zuchtpreise (ein 2. zu 50 Mk. und ein 3. zu 30 Mk.). Außerdem wurden ins Zuchtbuch noch 35 Stuten neu eingetragen.

— Die Ergebnisse des Jahres 1914 haben die Ergebnisse der Elektrizitätswerke-Vertriebs-G. in Riesa nicht unbeträchtlich gelassen. Der Anschlußwert des Elektrizitätswerkes Riesa erhöhte sich im Berichtsjahre von 1029 Kilowatt auf 1148 Kilowatt. Die Stromabgabe betrug 431718 Kilowattstunden gegen 430473 Kilowattstunden im Vorjahr. Bei dem Elektrizitätswerk **Wöhlich** stieg der Anschlußwert von 633 Kilowatt auf 690 Kilowatt. Die Stromabgabe betrug 210777 Kilowattstunden gegen 207945 Kilowattstunden i. V. Der Anschlußwert des Elektrizitätswerkes **Schmolln** stieg von 1339 auf 1375 Kilowatt. Die Stromabgabe betrug 926300 gegen 1145078 Kilowattstunden i. V. Nach Zuweisung von 17500 Mk. an das Kapitalrücklagekonto verbleibt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahr ein Reingewinn von 43598 Mk. (66475), der wie folgt verwendet werden soll: an den Vorstand 1000 Mk. (2800), an den Aufsichtsrat 421 Mk. (2345), 5 (8) % Dividende 40000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 2176 Mk. (5330).

— Das große Los in der 5. Klasse der Königl. Sächs. Landeslotterie, das nach Dresden gefallen ist, fiel erfreulicherweise lauter in sehr beschränkten Verhältnissen lebenden Arbeiterfamilien, die es in Zehnteln und Zwanzigsteln spielten, zu.

— Ueber die Tätigkeit des Roten Kreuzes im Kriege wird Herr Geheimrat Professor **Böhm** aus Dresden am Freitag, den 23. April, abends 8 1/2 Uhr im Gasthaus zum Stern hier selbst sprechen. Er wird nicht nur über die Entstehung, Entwicklung und Ausbreitung des Roten Kreuzes, sondern besonders auch über seine Verfassung, Einrichtungen, Befugnisse und Aufgaben, über die in weiten Kreisen immer noch irrige Meinungen herrschen, berichten. Ferner wird die vielseitige Tätigkeit der freiwilligen Krankenpflege auf den Kriegshauptplätzen geschildert und die Bedeutung der großen Aufgaben dargelegt, die den Vereinen durch den jetzigen Weltkrieg gestellt sind. Die gleichzeitige Vorführung zahlreicher Lichtbilder wird das Interesse an dem Vortrag wesentlich erhöhen. Der Besuch der Veranstaltung, zu welcher Eintrittsgeld in keiner Form erhoben wird, kann jedermann, Damen wie Herren aller Kreise, wärmstens empfohlen werden.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 135 (ausgegeben am 14. April 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regimenter Nr. 100, 105, 107, 134, 139, 179, 181, 182; Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 102, 104, 244; Urtags-Infanterie-Regimenter Nr. 23, 24, 32; Urtags-Infanterie-Regimenter Nr. 46, 48, 88; Urtags-Bataillone, Regimenter Nr. 100, 107, 179, 181, 182; Kavallerie: Garde-Reiter, Karabinier-Regiment, Ulanen Nr. 17, 21; Husaren Nr. 19; Fußartillerie: Regimenter Nr. 13, 19; Reserve-Bataillone Nr. 19, 38; Verkehrstruppen:

Fernsprech-Abteilung, XII. Armeekorps; Eisenbahn-Formationen: Reserve-Eisenbahn-Baukompanie Nr. 7; Armierungsbataillon Nr. 21; Sanitäts-Formationen: Reserve-Kompanie Nr. 53; Landwehr-Kompanie Nr. 22; Feldlazarett 10, XIX. Armeekorps; Train: Pferde-Depot 1, XIX. Armeekorps; Preussische Verlustlisten Nr. 192, 193, 194; Bayerische Verlustliste Nr. 171; Württembergische Verlustliste Nr. 154, 155, 156; Kaiserliche Marine, Verlustliste Nr. 25.

— Bei der gestern stattgefundenen Landtags-erwahl in Dresden III für den tuische Be-förderung aus dem Landtag angeschriebenen national-liberalen Abgeordneten Anders wurden für den als ein-igen Kandidaten aufgestellten Oberverwaltungsgerichtsrat **Bilker** (Nationalliberal) von 2238 Wählern 6546 Stimmen abgegeben. 20 Stimmzettel waren ungültig. **Bilker** ist somit gewählt. Er steht im 51. Lebensjahr. Er war früher Bürgermeister von Freiberg und hat sich um die Entwicklung dieser Stadt große Verdienste erworben. — Bei der letzten Wahl im Jahre 1909 erhielt Anders 9502 Stimmen, der Sozialdemokrat 6082 und der Reformier 3513 Stimmen. In der Stichwahl folgte dann Anders mit 12906 gegen 6131 sozialdemokratische Stimmen.

— Die vielumstrittene Frage, ob der immobile Landsturm als Kriegsteilnehmer zu betrachten ist, ist vom sächsischen Oberlandesgericht endgültig in be-sonderem Sinne entschieden worden. Der wichtigsten prinzipiellen Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde: Ein Kaufmann, der seit dem 22. August 1914 bei dem Landsturminfanterie-Bataillon **Zeitheim** eingestellt ist, war bei der Kammer für Handelsfachen in Dresden verurteilt worden. Er hat die „Aussetzung des Verfahrens“ gemäß des Gesetzes vom 4. August 1914 beantragt. Der Gegner hatte die Ablehnung des Antrages beantragt. Das Ober-landesgericht hat wie folgt entschieden: Das Bataillon, bei dem der Beklagte dient, ist zwar noch mobil, es wird aber zur Zeit zur Bewachung der auf Großenhainer Bier-befindlichen Kriegsgefangenen verwendet. Das ist nach den Bemittelungen der Kammer für Handelsfachen als glaub-haft gemacht anzusehen. Die Kriegsgefangenen haben da-durch, daß sie in Gefangenschaft geraten sind, nicht aufgehört, Teile des feindlichen Heeres zu sein. Dem Feinde ist nur, solange sie sich in Gefangenschaft befinden, die Möglichkeit genommen, sie gegen uns zu verwenden. Die feindliche Streitmacht wird somit durch die Gefangenschaft beein-trächtigt, und deshalb erscheint die Aufrechterhaltung der Gefangenschaft als eine gegen den Feind gerichtete Maß-nahme. Die Truppenteile, die zur Bewachung der Kriegs-gefangenen und damit zur Aufrechterhaltung der Gefangenschaft verwendet werden, werden daher gegen den Feind verwendet. — Auch die Entstehungsgeschichte zwingt zu dieser Auslegung der Vorschrift in § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914. Die Worte „gegen den Feind geführt“, die im Gesetz vom 21. Juli 1870 enthalten waren, sind durch die Worte „gegen den Feind verwendet“ ersetzt worden, um einer zu engen Auslegung vorzubeugen (vgl. die Be-gründung zu § 2 des Gesetzes im Sächs. J.-M.-Bl. S. 100). Die Auslegung soll also nicht auf die Fälle beschränkt sein, wo immobile Truppen im Felde unmittelbar gegen den Feind verwendet werden, sondern schon dann Maß greifen, wenn es sich um eine Verwendung bei einer auch nur mittelbar gegen den Feind gerichteten Maßnahme handelt. Das Aussetzungsgesetz erscheint deshalb begründet. (Akten-zeichen 3 C. Reg. 238/14).

— Das neue Schuljahr umfaßt 45 Arbeits-wochen. In die erste Arbeitszeit, die gewöhnlich sechs

Wochen umfaßt, fällt am 13. Mai das Simultarferienfest. Die Pfingstferien beginnen am 23. Mai und endigen am 30. Mai. Ueber Königs Geburtstag, die in die Pfingstferien fällt, werden noch besondere Bestimmungen getroffen werden. Die Arbeitszeit zwischen Pfingsten und den großen Ferien umfaßt eine Zeitdauer von 6 1/2 Wochen. Vom 15. Juli bis 15. August (4 1/2 Wochen) dauern die Sommerferien. Dann folgen wiederum sechs Arbeits-wochen. Die Herbstferien erstrecken sich auf die Dauer vom 25. September bis 3. Oktober. Die zweite Hälfte des Schuljahres umfaßt 26 Arbeitswochen, und zwar 12 bis Weihnachten und 14 bis Ostern 1916. Die Winterarbeit wird unterbrochen durch die Vastage am 17. November und 22. März, durch die Weihnachtstagen vom 24. De-zenber bis 6. Januar und durch Königs Geburtstag am 27. Januar. Am 14. April geht das Schuljahr 1915/16 zu Ende.

— Die in der Sächsischen Landeskirche am 27. Ja-nuar, dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, und am 31. Januar einigamellte allgemeine Kirchen-gefällte zum Besten des Wiederaufbaues im Kriege zer-hörter evangelischer Kirchen und Pfarrhäuser und zur Wiederherstellung zerstörter evangelischer Kirchengebäude in Ostpreußen ergab den sehr erfreulichen Betrag von 61355 Mark 19 Pfg.

— Die Zuckerrübenschnitzel werden nicht sel-ten in solchen Säcken verpackt, in denen vorher Schlei-senpulver verwendet worden ist. Ein Gutsbesitzer in Zei-feritz, der die den Säcken noch anhaftenden Schmelz-überreste ausgewaschen und zur Fütterung mit verwen-det hatte, mußte an drei Rübren, die daran erkrankten, Vor-sichtung vornehmen, da vom Tierarzt Vergiftung festgestellt wurde.

— Das Ministerium des Innern hat auch in diesem Jahre den sächsischen Gewerbetammern je 4000 Mark zur Förderung des Kleinwerkes und Klein-handels überwiesen. Aus dieser Summe können die Gewerbetammern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen Bei-sitzen an Vorkaufstellungen, an Ausstellungen von Hand-werksmaschinen und von Gefellen- und Drehlingsarbeiten, weiter für belehrende gewerbliche Vorträge und zum Besuche von Meisterkursen und Fachschulen, sowie für sonstige, das Kleinwerkes und den Kleinhandel fördernde Zwecke bewilligen.

— Eine Kriegsschwindlerin in Schwesern-tracht macht zurzeit größere Städte und deren Umgebung unsicher. Die Betrügerin erscheint bei Frauen, die in Zeitungsanzeigen über ihre in den Verhaftungen als „ver-mißt“ aufgeführten Männer um Nachricht gegen Belohnung bitten, und erklärt, daß sie den Ehemann, der vermisst worden sei, im Lazarett einer Großstadt gesprochen habe. In allen Fällen ist es der Gaunerin, die sich die fremdige Aufregung der Kriegerfrauen in herzlicher Weise zunutze macht, gelungen, eine hohe Belohnung zu erhalten. Vor der Schwindlerin sei hiermit dringend gewarnt.

— Die unter dem Tanzverbot wirtschaftlich sehr leiden-den Saalnhaber im Königreich Sachsen hatten durch Ver-mittlung ihres Verbandes das Sächsische Ministerium des Innern erneut um Einleitung einer Diskussion gebeten. Die bereits das Kriegsministerium, hat laut „P. M.“, auch das Ministerium des Innern die Saalwirte darauf hingedrungen, wie sie in denjenigen Orten, die dauernd oder vorübergehend für die Einquartierung größerer Truppen-massen zu sorgen haben, eine löhnende Verwertung ihrer Säle durch Verwendung als Massenquartiere erreichen könnten, indem sie sich mit entsprechenden Ge-lüsten an die Gemeindebehörden wenden. Zu einer unmittelbaren finanziellen Unterstützung der vorliegenden Saalwirte aber sehe sich das Ministerium außerstande, da ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung ständen.

— Zur Abonnentenversicherung schreibt die Dresdener Königl. Polizeidirektion: Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Lübeck hatte sich schon häufig mit Zeitungsartikeln zu befassen, die durch die An-naherung einer angeblich totenlosen Abonnentenversiche-rung ihren Leserkreis zu vergrößern suchten. Insbesondere sind es einige landwirtschaftliche Fachblätter, die für ihre Abonnenten eine totenlose Viehversicherung vor-geschlagen haben. Der Bezugspreis für diese meist nur wöchentlich erscheinenden Blätter ist derart hoch bemessen, daß von einer totenlosen Versicherung keine Rede sein